



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

### **Gesetzliche Altersgrenze für die Nutzung sozialer Medien**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Auf dem 38. Bundesparteitag der CDU am 20. und 21. Februar 2026 wurde auf Initiative des schleswig-holsteinischen CDU-Landesverbandes ein Beschluss gefasst, der eine gesetzliche Altersgrenze von 14 Jahren für die Nutzung sozialer Netzwerke und die Ausgestaltung des besonderen Schutzbedürfnisses bis zum 16. Lebensjahr im digitalen Raum fordert.<sup>1</sup>

1. Wie bewertet die Landesregierung diese Forderung? Bitte erläutern.

Die Landesregierung nimmt zu Initiativen einzelner Parteien auf ihren jeweiligen Parteitag keine Stellung.

---

<sup>1</sup> <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/nach-antrag-aus-sh-cdu-will-altersgrenze-fuer-social-media,cduparteitag-102.html>, zuletzt aufgerufen am 26.02.2026.

2. Sofern die Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze befürwortet wird: Bei welchem konkreten Alter sollte diese nach Auffassung der Landesregierung liegen und warum? Bitte erläutern.

Antwort:

Ein besonderes Schutzbedürfnis wird bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gesehen. Die von der Leopoldina getroffenen Feststellungen, wonach manche Kinder und Jugendliche ein riskantes bis suchartiges Nutzungsverhalten zeigen und zudem bei intensiver Nutzung negative Auswirkungen auf das psychische, emotionale und soziale Wohlbefinden auftreten können, teilt die Landesregierung.

3. Auf welcher Ebene (EU, Bund, Land) und in welchem zeitlichen Rahmen sollte eine gesetzliche Altersgrenze aus Sicht der Landesregierung geregelt werden? Bitte erläutern.

Antwort:

Um möglichst schnell eine Lösung für die Bundesrepublik zu erreichen, ist eine Regelung zunächst für Deutschland anzustreben. Eine Regelung sollte die gesamte EU umfassen und perspektivisch zusätzlich auch dort umgesetzt werden.

4. Wie sollte nach Auffassung der Landesregierung eine gesetzliche Altersgrenze konkret um- und durchgesetzt werden und welche Institution soll die Durchsetzung kontrollieren? Bitte erläutern.

Antwort:

Die gesetzliche Regelung zur Altersbeschränkung sollte durch technische Einstellungen auf Betriebssystemebene um- und durchgesetzt werden. Der Diskussion über die Bestimmung einer Kontrollinstitution über die Umsetzung in den technischen Systemen soll mit Blick auf die Diskussionen der von der Bundesregierung eingerichteten Kommission nicht vorgegriffen werden.

5. Inwieweit wird Medienkompetenz in schleswig-holsteinischen Schulen derzeit verbindlich im Unterricht vermittelt und hält die Landesregierung dies für ausreichend? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Seit 2019 ist die Vermittlung von Medienkompetenz in Schleswig-Holstein verbindliche Aufgabe aller Lehrkräfte; die sechs Medienkompetenzbereiche sind in den Fachanforderungen für Grundschule und weiterführende Schulen als Querschnittsaufgabe verankert. Das IQSH hat mit „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ und der Medienberatung ein systematisches Fortbildungs- und Unterstützungsangebot für Lehrkräfte aufgebaut, das die Umsetzung der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ im Land konkretisiert.

Landesweit gilt seit 2023 für Grundschulen und seit 2025/26 für weiterführende Schulen ein Erlass „Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen“, der die private Nutzung von Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops während der Unterrichts- und Schulzeit für die Jahrgänge 1 bis 9 grundsätzlich untersagt; zulässig bleibt der Einsatz im Unterricht und bei Schulveranstaltungen, soweit die Lehrkraft dies zu Unterrichts- und Medienbildungszwecken gestattet. Die Medienkompetenzstrategie „Medienbildung für alle – überall!“ des Landes setzt übergreifend auf digitale Souveränität und Resilienz aller Bürgerinnen und Bürger und benennt Schule ausdrücklich als zentralen Ort der Medienkompetenzförderung.

Im Zeitalter von Künstlicher Intelligenz muss das bestehende Angebot ausgeweitet werden. Dazu existiert bereits seit August 2023 eine erste Handreichung für Lehrkräfte, welche derzeit aktualisiert wird. Auch der den Fachanforderungen zugrundeliegende Medienkompetenzrahmen wird derzeit in Abstimmung mit den übrigen Bundesländern überarbeitet, um spezifische Kompetenzen zu integrieren. Flankiert wird dies, wie in allen Bereichen der Medienkompetenzvermittlung, durch ein entsprechendes Fortbildungsangebot des IQSH.

6. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung darüber hinaus zum Schutz Minderjähriger im digitalen Raum und sind weitere Maßnahmen geplant? Wenn ja, welche und in welchem zeitlichen Rahmen? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Landesregierung überprüft regelmäßig mit allen Bundesländern die bestehenden Regelungen und nimmt ggf. Änderungen vor. So wurde im vergangenen Jahr ein geänderter Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vereinbart. Der Bund hat die Veröffentlichung der Evaluation des Jugendschutzgesetzes im ersten Halbjahr 2026 angekündigt, so dass Bund und Länder zeitnah mit der Auswertung beginnen und ggf. notwendige Anpassungen für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vornehmen können.

Jugendmedienschutz umfasst Schutz, Befähigung und Teilhabe. Die Medienkompetenzvermittlung an Kinder, Jugendliche und deren Eltern ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Ressortübergreifend hat sie im Jahr

2023 mit dem Netzwerk Medienkompetenz Schleswig-Holstein und regionalen Akteuren die Medienkompetenzstrategie „Medienbildung für alle – überall“ mit sieben Handlungsfeldern erarbeitet. Der Fokus der Medienkompetenzstrategie liegt auf der Vernetzung der medienpädagogischen Landschaft sowohl auf lokaler als auch überregionaler Ebene. Die jährliche Verleihung des Medienkompetenzpreises im April und das Medienkompetenz-Festival im September sind wichtige Anlässe, um die vielfältigen Angebote in Schleswig-Holstein sichtbar zu machen.

Über die curriculare Verankerung von Medienkompetenz hinaus ergreift die Landesregierung eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger im digitalen Raum. Mit dem Erlass „Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen“ vom 19. Juni 2025 wurde ein landesweit geltender Rahmen geschaffen, der die private Nutzung digitaler Endgeräte während der Unterrichts- und Schulzeit in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 grundsätzlich untersagt und Schulen zugleich verpflichtet, digitale Endgeräte gezielt für Unterricht und Medienbildung einzusetzen. Ziel ist es, Schulen als Schutzräume zu stärken und Ablenkung durch permanente Erreichbarkeit, Social-Media-Nutzung und damit verbundene Belastungen zu begrenzen. Jede Schule verfügt gemäß § 4 Absatz 11 SchulG über ein Präventions- und Interventionskonzept, das Gefährdungen wie Cybermobbing und sexualisierte Gewalt im Netz adressiert. Im Rahmen einer entstehenden Erklärung der Bildungsministerkonferenz (BMK) unter Beteiligung von Schleswig-Holstein wird die Schaffung weiterer digitalfreier Zeiten und Räume sowie die Stärkung der digitalen Resilienz forciert.

Vor dem Hintergrund der laufenden wissenschaftlichen und politischen Debatten - auch auf Bundesebene und im Rahmen der Kultusministerinnen- und -ministerkonferenz - sind weitere Maßnahmen zur Stärkung des Kinder- und Jugendmedienschutzes in Planung, insbesondere die Weiterentwicklung schulischer Präventionskonzepte, die Ausweitung entsprechender Fortbildungsangebote sowie eine engere Verzahnung mit bundesweiten Initiativen und den Vorgaben des europäischen Rechtsrahmens. Der zeitliche Rahmen hängt von den entsprechenden Gesetzgebungsprozessen ab.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Aufklärung von Eltern und Lehrkräften über Gefahren für Minderjährige im digitalen Raum und entsprechende Schutzmaßnahmen und sind weitere Maßnahmen geplant? Wenn ja, welche und in welchem zeitlichen Rahmen? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Aufklärung von Eltern und Lehrkräften über Chancen und Risiken der Mediennutzung, insbesondere von Social Media, ist ein zentraler Bestandteil der Medienkompetenzstrategie des Landes und der von der Bildungsministerkonferenz beschlossenen Maßnahmen zum Umgang mit

Social Media im schulischen Bereich.

Das IQSH bietet vielfältige Fortbildungs- und Informationsangebote zur Medienerziehung, zu Social Media, Cybermobbing sowie zum Umgang mit neuen digitalen Phänomenen wie KI-generierten Inhalten an. Diese unterstützen Lehrkräfte darin, Risiken für Minderjährige im digitalen Raum zu erkennen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen und mit Schülerinnen und Schülern reflektiert über ihr Mediennutzungsverhalten zu arbeiten.

In Umsetzung der BMK-Erklärung werden Schulen zugleich als Orte gestärkt, an denen Erziehungsberechtigte niedrigschwellige Informationen und Beratung erhalten. Dazu gehören Elternabende, Informationsmaterialien, digitale Informationsangebote sowie Beratungsgespräche, in denen zu altersgerechter Mediennutzung, technischen Schutzmöglichkeiten, schulischen Regeln zur Nutzung digitaler Endgeräte und Anlaufstellen bei problematischen Online-Erfahrungen informiert wird. Die Medienkompetenzstrategie und das Netzwerk Medienkompetenz Schleswig-Holstein binden dabei unterschiedliche Partner - etwa Volkshochschulen und weitere Bildungsträger - ein, um Eltern zielgruppengerecht zu erreichen.

Das IQSH baut kontinuierlich niederschwellige Fortbildungsangebote aus, die insbesondere die Logiken aktueller Plattformen und den Umgang mit Desinformation oder Deepfakes thematisieren. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird Schulen empfohlen, Eltern über altersgerechte Mediennutzung zu informieren (z.B. auf Elternabenden).

Die Bereitstellung mehrsprachiger Materialien und technischer Hilfestellungen für Sicherheitseinstellungen an Endgeräten wird derzeit geplant, um auch schwer erreichbare Elternhäuser zu unterstützen.

Die Landesregierung fördert die Anlauf- und Koordinierungsstelle für ElternMedienLotsen beim Offenen Kanal Schleswig-Holstein (OK SH) jährlich mit 75.000 Euro, um kostenfreie Elternabende an KiTa und Schule im ganzen Land anzubieten. Die institutionelle Förderung der Aktion Kinder- und Jugendschutz (AKJS) in Höhe von 250.000 Euro dient u. a. der Stärkung der Medienkompetenzvermittlung von Multiplikatoren, Eltern sowie Kindern und Jugendlichen. Durch die strukturelle Förderung wird eine Verzahnung der Tätigkeitsfelder der AKJS und eine schnelle Reaktion auf neue Social Media-Phänomene ermöglicht. Die AKJS ist z. B. Anlaufstelle für Medienscouts, koordiniert den landesweiten Anti-Mobbing-Tag und bietet Fortbildungen für Multiplikatoren in Jugendarbeit und Schule an.